

neue Probleme aufwerfen. Mitschuldig am ausbleibenden Erfolg war die lange Zeit vorherrschende Konzentration auf die Echtheitsfrage, der andere Überlegungen vielfach subsumiert wurden. Diese einseitige Sichtweise hat den Blick eher verstellt, als das Verständnis gefördert. Um weitere Erkenntnisfortschritte zu erzielen, erscheint es deshalb notwendig, die Eigenarten des Textes eingehender zu betrachten. Denn über das Problem der Echtheit hinaus ist keineswegs gesichert, ob es sich um ein Testament handelt, wie dies in den Gesta behauptet wird, und ob – bislang überhaupt noch nicht bewegt – der undatiert überlieferte Text wirklich zwingend ins Todesjahr Heinrichs VI. 1197 zu setzen ist. Bei Aufrechterhaltung der Echtheitsvermutung soll die Erörterung von Textgattung und Datierung einen Weg zu alternativen Überlegungen eröffnen und auf diese Weise Schlüsse mit einem höheren Grad an Plausibilität ermöglichen, als dies bislang gelungen ist.

Die Klassifikation des Schriftstücks als Testament beruht allein auf den Gesta Innocentii, in denen erklärt wird, daß nach der Schlacht von Monreale *testamentum imperatoris Henrici* in einem Schrein gefunden worden sei. Ist die Wortwahl des anonymen Werks auch eindeutig, widersprechen der Aussage doch Aufbau und Formular. Die Eigenheiten eines nunkupativen Testaments, wie sie zu jener Zeit üblich waren, werden in dem Insert überhaupt nicht erkennbar¹². So ist es auch Baaken in seinem kürzlich erschienenen Aufsatz nicht gelungen, die angeblich herausgefallenen Formulareile mit Inhalt anzufüllen¹³. Könnten die meisten Bestimmungen, für sich genommen, in dieser Weise vielleicht sogar in einem Testament erscheinen, sind sie als Ganzes doch untypisch. Selbst wenn ein Redaktor den Text in den Gesta stark verkürzt haben sollte, wird nicht einsichtig, warum er den Gattungscharakter derart verwischt hätte. Dies gilt in besonderem Maße für die fehlende *institutio heredum*, dem in der Regel juristisch wichtigsten Formulareil eines Testaments. Konstanze und Friedrich werden zwar als Nachfolger Heinrichs VI. im Königreich Sizilien genannt, allerdings lediglich im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Kirche und auf die weiteren Nachfolgeregelungen. Die übliche Formel zur Einsetzung in die Universalsukzession mit der ausdrücklichen Benennung der Erben, die vorausgehen müßte, fehlt

12) Zur Testierpraxis der Zeit vgl. hier nur die aufschlußreiche Einführung von Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *I testamenti dei cardinali del Duecento* (Miscellanea della Società romana di storia patria 25, 1980) S. XLIII ff.

13) BAAKEN, Testament (wie Anm. 9).